

## *Niederschrift*

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, 11. November 2010 um 19:00 Uhr

im Festsaal des Philippphospitales

---

### **Tagesordnung:**

- TOP 1** Mitteilungen a) des Vorsitzenden  
b) des Magistrats
- TOP 2** Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung vom 2. September 2010
- TOP 3** Einbringung des Haushaltes 2011 mit allen Anlagen  
**TOP 4** Neufassung der Satzung über die Heranziehung von Einwohnern zur persönlichen Diensten und anderen Leistungen zur Bewachung und Sicherung der Landdämme DS-VIII-420/10
- TOP 5** 1. Änderung des Bebauungsplans „Leeheim West“ (Bereich Rosen- und Tulpenweg)  
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss DS-VIII-434/10
- TOP 6** 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Erfelden - Am gemeinen Löhchen“  
hier: Satzungsbeschluss DS-VIII-435/10
- TOP 7** Straßenbaumaßnahmen Bahnhofstraße im Stadtteil Goddelau  
hier: Vergabevollmacht für den Magistrat DS-VIII-436/10
- TOP 8** Jahresabschluss 2009 des Bauhofs der Stadt Riedstadt DS-VIII-437/10
- TOP 9** Vorläufiger Jahresabschluss 2008  
hier: Bildung von Hauhaltsausgaberesten im investiven Bereich gemäß § 21 GemHVO -Doppik DS-VIII-438/10
- TOP 10** **Anträge**
- 10.1** Antrag der FDP-Fraktion zur geplanten Flugroutenänderung zum Frankfurter Flughafen DS-VIII-439/10
- 10.2** Antrag der WIR-Fraktion zur aktuellen Schnakenbekämpfung DS-VIII-440/10

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 11. November 2010

---

	<b>10.3</b>	Antrag der WIR-Fraktion auf Senkung der Müllgebühren	DS-VIII-449/10
<b>TOP 11</b>		<b>Anfragen</b>	
	<b>11.1</b>	Anfrage der CDU-Fraktion zu den Baukosten Kerweplatz Goddelau	DS-VIII-441/10
	<b>11.2</b>	Anfrage der CDU-Fraktion zum Standort der Büchnerbühne Riedstadt	DS-VIII-442/10
	<b>11.3</b>	Anfrage der CDU-Fraktion zur Straßengestaltung in der Philippsanlage, Stadtteil Goddelau	DS-VIII-443/10
	<b>11.4</b>	Anfrage der GLR-Fraktion zu Castortransporten und Notfallplanung	DS-VIII-444/10
	<b>11.5</b>	Anfrage der GLR-Fraktion zum Konnexitätsprinzip bzgl. des Ausbaus der Betreuungsplätze von unter Dreijährigen	DS-VIII-445/10
	<b>11.6</b>	Anfrage der GLR-Fraktion zum Prüfantrag bzgl. Einsatz von alternativen Treibstoffen	DS-VIII-446/10
	<b>11.7</b>	Anfrage der GLR-Fraktion zur Konzeption von Gemeinschaftsgrabanlagen und Wiesengräbern	DS-VIII-447/10
<b>TOP 12</b>		Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 114 g Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hier: Kanal- und Wegebau Friedhof Crumstadt	DS-VIII-448/10

**Anwesende:**

<b>SPD-Fraktion:</b>	Amend, Werner Bernhardt, Günter Dey, Mathias Eberling, Ottmar Ecker, Albrecht Fiederer, Patrick Fischer, Günter Hennig, Brigitte Henrich, Heinz-Josef Hirsch, Andreas Kamenik, Katja Kummer, Norbert Linke, Ursula Schisani, Ciro Strasser, Roland Thurn, Matthias	Stadtverordnetenvorsteher
<b>CDU-Fraktion:</b>	Bopp, Martin Büßer, Heiko Dörr, Melanie Fischer, Alexander Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Funk, Guido Kraft, Richard Lachmann, Mathias Spartmann, Peter Wald, Wilhelm	
<b>GLR-Fraktion:</b>	Bock, Hans-Dieter Friedrich, Carola Schellhaas, Petra	
<b>WIR-Fraktion:</b>	Russer, Gabriele Selle, Peter W. Seybel, Berthold	
<b>FDP-Fraktion</b>	Dr. Grafenstein, Andreas Wokan, Verena	

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 11. November 2010

---

**Magistrat:**

Zettel, Erika  
Bonn, Werner  
Buhl, Günter  
Effertz, Karlheinz  
Fischer, Thomas  
Hellwig, Harald  
Krug, Heinz  
Schaffner, Norbert

Erste Stadträtin

**entschuldigt:**

Fraikin, Michael  
Senft, Doris

CDU-Fraktion  
CDU-Fraktion

**Verwaltung:**

Platte, Stefanie  
Fröhlich, Rainer

Fachbereich 2 / Finanzen  
Parlamentsbüro

**Schriftführerin:**

Schneider, Ute

**1 Vertreter der Presse**

**10 ZuhörerInnen**

**Beginn: 19:05 Uhr**

**Ende: 20:00 Uhr**

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 11. November 2010

---

Stadtverordnetenvorsteher Werner Amend eröffnet um 19:05 Uhr die 28. Sitzung des Parlamentes der Amtsperiode 2006/2011 und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende gratuliert Karlheinz Effertz, Günter Buhl, Peter W. Selle, Brigitte Hennig, Guido Funk und Norbert Kummer zum Geburtstag.

Nach Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden soll nur der Tagesordnungspunkt 7 mit, alle übrigen ohne Aussprache behandelt werden.

**TOP 1      Mitteilungen**  
**a) des Vorsitzenden**

Es gibt keine Mitteilungen des Vorsitzenden.

**b) des Magistrats**

Auch der Magistrat hat keine Mitteilungen zu machen.

**TOP 2      Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 2.  
                  September 2010**

*Dem Protokoll wird mit 35 Ja-Stimmen zugestimmt.*

**TOP 3      Einbringung des Haushaltsplanes 2011 mit allen Anlagen**

Die Erste Stadträtin Erika Zettel bringt den Haushaltsplan 2011 ein.

**TOP 4      Neufassung der Satzung über die Heranziehung von  
                  Einwohnern zur persönlichen Diensten und anderen Leistungen  
                  zur Bewachung und Sicherung der Landdämme  
  DS-VIII-420/10**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte Neufassung der Satzung der Stadt Riedstadt über die Heranziehung von Einwohnern zu persönlichen Diensten und anderen Leistungen zur Bewachung und Sicherung der Landdämme.

**Satzung der Stadt Riedstadt  
über die Heranziehung von Einwohnern zu persönlichen Diensten und  
anderen Leistungen zur Bewachung und Sicherung der Landdämme**

**I. Einrichtung des Wasserwehrdienstes**

**§ 1**

1. Für die Stadt Riedstadt wird ein Wasserwehrdienst eingerichtet.
2. Zum Wasserwehrdienst können alle körperlich und geistig tauglichen, Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr herangezogen werden.
3. Von der Dienstpflicht befreit sind Ärzte, Geistliche, Bedienstete der Polizei, sowie die aktiven Angehörigen der Feuerwehr, des Deutschen Roten Kreuzes, des Technischen Hilfswerkes und sonstigen Organisationen und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.
4. Personen, die nachweisen, dass sie durch die Leistung von Wasserwehrdienst andere Pflichten verletzen, können auf schriftlichen Antrag von der Dienstleistung freigestellt werden. Durch die Befreiung darf der Wasserwehrdienst der Stadt nicht beeinträchtigt werden.

**II. Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

**§ 2**

Die Wasserwehr hat folgende Aufgaben:

1. bei drohendem Hochwasser hat sich die Wasserwehr auf Anordnung des Bürgermeisters auf den in der Gemarkung vorhandenen Hauptdämmen (Winterdämmen) aufzuhalten;
2. innerhalb des von dem Bürgermeister zugewiesenen Abschnittes in ständigen Streifengängen den Damm zu beobachten und insbesondere darauf zu achten, ob
  - a) landseitig Wasser durch den Damm rinnt und dieses Wasser durch Erde usw. getrübt ist,
  - b) auf der Landseite des Dammes Quellen entstehen und das daraus abfließende Wasser trüb wird oder Erde auswirft,
  - c) der Damm flüssig wird und auf der Landseite eine flachere Böschung einnimmt,
  - d) Wellenschlag oder Eisschub den Damm beschädigt,
  - e) der Damm überall eine gleiche Höhe oder einzelne niedrige Stellen und Strecken hat, die bei fortwährendem Steigen des Wassers zuerst in Gefahr kommen,
  - f) die Dammpforten sachgemäß verschlossen sind, keine Mängel aufweisen und auch in der Tiefe kein Wasser durchlassen,
  - g) für den Damm oder die Dammpforten Gefahr besteht;

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 11. November 2010

---

3. festgestellte Mängel, soweit dies in kurzer Zeit mit dem vorhandenen Gerät möglich ist, zu beseitigen;
4. bei Mängeln, die von der Wasserwehr nicht beseitigt werden können, ist unverzüglich bei dem Bürgermeister Hilfe anzufordern;
5. die benachbarten Dammwachen sind über die Feststellungen zu unterrichten. Im Bedarfsfalle ist deren Hilfe in den angrenzenden Abschnitten anzufordern, insofern dies ohne eine Benachteiligung der eigenen Aufgabe möglich ist.
6. es ist darauf zu achten, dass keine Schäden an dem Damm verübt werden und dass außer in Notfällen keine Wasserfahrzeuge an Dammstellen anlegen, die keine Landeplätze sind;
7. bei einem Dambruch ist schnellstmöglich der Bürgermeister zu benachrichtigen.

**§ 3**

1. Die zur Dienstleistung in der Wasserwehr herangezogenen Einwohner haben sich, wenn der Bürgermeister sie wegen drohenden Hochwassers dazu auffordert, unverzüglich an dem ihnen bekannt gegebenen Versammlungsort einzufinden und die Anordnungen für den Einsatz zu befolgen.
2. Bei Bedarf haben sie an einer vom Magistrat einberufenen Zusammenkunft der Angehörigen des Wasserwehrdienstes teilzunehmen. Die Einladung hierzu ergeht 2 Wochen vorher schriftlich.

**§ 4**

1. Der Magistrat teilt den Damm innerhalb der Gemarkung in Rottenbezirke ein. Für jeden Rottenbezirk ist je ein Angehöriger des Wasserwehrdienstes zu bestellen und ein Stellvertreter zu benennen.
2. Jeder Rottenbezirk muss, wenn die Dammwache angeordnet ist, ständig von 6 Angehörigen des Wasserwehrdienstes besetzt sein.

**§ 5**

1. Der Magistrat stellt den Einsatzplan der Wasserwehr auf, der zumindest folgende Angaben enthalten muss:
  - a) Beschreibung und Bezeichnung der Dammabschnitte (Rottenbezirke),
  - b) den für jeden Dammabschnitt Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugewiesenen Dammwachen,
  - c) die Art der Alarmierung,
  - d) den Versammlungsort,
  - e) die Ablösung und Versorgung der eingesetzten Dammwachen,
  - f) die Art der Nachrichtenübermittlung.

2. Der Einsatzplan ist den Angehörigen des Wasserwehrdienstes bekannt zu geben.

#### **§ 6**

1. Die Angehörigen der Dammwache haben auf Anforderung des Magistrats die entsprechenden Geräte mitzubringen.
2. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass in der Mitte jeden Rottenbezirkes ein Wetterschutz vorhanden ist und dass nötigenfalls in der Nähe des Dammes Nachen oder andere geeignete Wasserfahrzeuge bereitliegen.

#### **§ 7**

1. Die Angehörigen des Wasserwehrdienstes haben
  - a) beim Dienst die Anordnungen des Bürgermeisters und die Anordnungen der von ihm Beauftragten zu befolgen,
  - b) an dienstlichen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes teilzunehmen,
  - c) die Rotte, der sie zugeteilt sind, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Leiters dieser Rotte oder des Bürgermeisters zu verlassen,
  - d) die von der Stadt ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände im Einsatz mitzuführen und pfleglich zu behandeln,
  - e) im Falle ihrer Verhinderung bei Alarmen und sonstigen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

### **III. Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

#### **§ 8**

1. Der Magistrat stellt unter Berücksichtigung der Lage der zu bewachenden Dammabschnitte und der notwendigen Ablösung fest, wie viele Einwohner zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst der Stadt heranzuziehen sind.
2. Sind mehr Einwohner nach § 1 zur Dienstleistung verpflichtet als nach Abs. 1 herangezogen werden müssen, hat der Magistrat nach einheitlichen Grundsätzen und sachlichen Gesichtspunkten, soviel Einwohner zur Dienstleistung heranziehen, wie es die festgelegte Personalstärke des Wasserwehrdienstes erfordert.
3. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass der Bestand an herangezogenen dienstpflichtigen Einwohnern allmählich wechselt und ältere Dienstpflichtige durch jüngere ersetzt werden.

#### **§ 9**

1. Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst herangezogenen Einwohner erhalten einen Bescheid des Bürgermeisters, der folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
  - b) welchem Rottenbezirk der Dienstpflichtige zugeteilt ist,
  - c) Name und Anschrift des für den Rottenbezirk Verantwortlichen,
  - d) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - e) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
2. Der Bescheid soll außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie ein Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

#### **IV. Heranziehung zu anderen Leistungen**

##### **§ 10**

1. Der Magistrat bestimmt jährlich im Voraus, welche Eigentümer und Besitzer von Fahrzeugen, Baugeräten und Wasserfahrzeugen diese bei drohendem Hochwasser in einsatzfähigem Zustand bereitzuhalten und auf Anforderung des Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen haben.
2. Gleiches gilt für die Eigentümer und Besitzer von Gerät und Material, dass zur Abwendung einer Hochwassergefahr notwendig ist, wie z. B. Holz, Sandsäcke, Treibstoff, Absperrgerät usw.
3. Die Eigentümer und Besitzer der für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Fahrzeuge und Geräte sowie des für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Materials sind von dem Bürgermeister schriftlich zu benachrichtigen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 11**

1. Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen haben als ehrenamtlich tätige Bürger Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Übrigen gilt für sie die allgemeine Regelung nach § 27 Abs. 1 HGO.
2. Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Geräten und Material leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern eine entsprechende Entschädigung.

##### **§ 12**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können nach dem Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) durch den Magistrat mit Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

**§ 13**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Riedstadt vom 14. Juli 1978, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.11.2001, außer Kraft.

*Die im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss geänderte Satzung wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen*

- TOP 5      1. Änderung des Bebauungsplanes „Leeheim West“  
(Bereich Rosen- und Tulpenweg)**  
**hier: a) Beschlussfassung zur Prüfung der während der  
öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und  
der Beteiligung Träger öffentlicher Belange  
eingegangenen Bedenken und Anregungen**  
**b) Beschlussfassung zur Prüfung der während der  
erneuten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung  
Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3  
BauGB eingegangenen Bedenken und Anregungen**  
**c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

**DS-VIII-434/10**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- a) Beschlussfassung zur Prüfung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung zu den, während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, eingegangenen Bedenken und Anregungen.
- b) Beschlussfassung zur Prüfung der während der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB sowie der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung zu den, während der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, eingegangenen Bedenken und Anregungen.
- c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Leeheim West“ Bereich Rosen- und Tulpenweg mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 11. November 2010

---

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gleichzeitig die in der Planfassung enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB mit Begründung als Satzung.

Der Magistrat wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zumachen und damit den Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

*Der Vorlage wird mit 29 Ja-Stimmen von SPD, CDU und FDP, 3 Nein-Stimmen der WIR und 3 Enthaltungen der GLR zugestimmt.*

**TOP 6      1. Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Erfelden  
- Am gemeinen Löhchen“  
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB      DS-VIII-435/10**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- (1) Die vorliegenden Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 a BauGB sowie gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Riedstadt beschlossen.
- (2) Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
- (3) Der Bebauungsplan wird ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

*Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der FDP zugestimmt.*

**TOP 8      Jahresabschluss 2009 des Bauhofs der Stadt Riedstadt  
DS-VIII-437/10**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den Jahresabschluss 2009 für den Bauhof in der vorliegenden Form fest. Der Bilanzverlust in Höhe von -112.235,93 € wird auf das neue Wirtschaftsjahr 2010 vorgetragen.

*Der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*



**1. Wie teuer war die gesamte Maßnahme einschließlich Entwässerung?**

Nach Vorlage der Schlussrechnung der beauftragten Firma Schmitt & Scalzo, Stockstadt wurden für die Platzsanierung insgesamt folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Sanierung des Platzes mit Unterbau und Pflasterung	166.791,85 €
Herstellung bzw. Erneuerung der Entwässerung	19.560,47 €
Erdarbeiten für die Beleuchtung	3.345,67 €
Ingenieurleistung für die Planung der Projektgestaltung und der Entwässerung	<u>35.520,76 €</u>
Gesamtkosten	225.218,75 €

**2. Aus welchen Mitteln wurde die Maßnahme finanziert?**

Es stehen insgesamt 170.000,00 € aus dem Konjunkturpaket I/II für die Platzsanierung zur Verfügung. Zusätzlich wird die Entwässerung von Seiten der Stadtwerke Riedstadt vorfinanziert und im neuen Haushaltsjahr auf der Haushaltsstelle Straßensanierung angefordert. Die Kosten der Erdarbeiten für die Herstellung bzw. Sanierung der Beleuchtung des Kerweplatzes wird von der Haushaltsstelle Sanierung Straßenbeleuchtung 2010 erstattet.

Bei den Ingenieurkosten ist zu beachten, dass diese in den Planungskosten für das Gesamtprojekt Pestalozzistraße/Kerweplatz abgerechnet werden. Diese sind im Haushaltsplan mit 50.000 € veranlagt. Es ist dabei zu beachten, dass hier auch Anteile der Ingenieurkosten in die Straßenbeleuchtung und die Entwässerung einzurechnen sind.

**3. Wie hoch waren die Mehrkosten gegenüber der Ausschreibung?**

Das Ausschreibungsergebnis lautete:

- Sanierung Platz mit Unterbau und Pflaster	159.499,69 €
- Entwässerungseinrichtung	18.631,68 €
- Straßenbeleuchtung	18.849,66 €

Somit ergeben sich Mehrkosten für die Platzsanierung in Höhe von 7.292,16 € die sich aus der größeren Tiefe des Aushubs ergeben. Es stand hier in großen Teilen schlechter Boden an, der die notwendige Tragfähigkeit nicht aufweisen konnte und daher ausgetauscht werden musste.

Die Mehrkosten in Höhe von 928,79 € für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung ergeben sich aus demselben Grund. Auch hier waren mehr Bodenmengen im Austausch notwendig als es sich in der Planungsphase auf den vorliegenden Untersuchungen zu erwarten war.

Die Kostenminderung im Bereich Straßenbeleuchtung ist auf das Pilotprojekt der ÜWG zurückzuführen. Hier werden die gesamten Kosten der neuen Beleuchtungsmasten einschließlich der Lampen von Seiten der ÜWG getragen. Lediglich die Kosten für die erdverlegten Leitungen mussten von Seiten der Stadt übernommen werden.

#### **4. Wie hoch war der Anteil für die Entwässerung der an die Stadtwerke zu zahlen ist?**

An die Stadtwerke werden 2011 lediglich die tatsächlichen Herstellungskosten der Entwässerung, mit der die Stadtwerke in Vorlage getreten sind, weiterberechnet. Somit fallen die oben genannten Kosten für die Entwässerung aus der Schlussrechnung an.

Richard Kraft hat noch Zusatzfragen, die von der Ersten Stadträtin direkt beantwortet werden.

#### **TOP 11.2 Anfrage der CDU-Fraktion zum Standort der Büchnerbühne Riedstadt**

**DS-VIII-442/10**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der CDU-Fraktion wie folgt:

##### **1. Plant der Magistrat auf Kosten der Stadt einen entsprechenden Standort auszuweisen?**

Der Magistrat hat die Absicht und die Verpflichtung, einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Februar 2010 auszuführen.

Dieser lautet:

„Der vordere Teil des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses Leeheim wird - entgegen der bisherigen Absicht - nicht abgerissen. Das gesamte Gebäude bleibt als kulturelles Zentrum erhalten und soll dem gemeinnützigen Verein „Büchnerbühne Riedstadt e.V.“ und anderen Kultur schaffenden Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Die Bewirtschaftung des Gebäudes und des gesamten Areals verbleibt bei der Stadt.

Für die notwendige Sanierung des Gebäudes werden im Wirtschaftsplan 2010 des Immobilienbetriebes insgesamt 65.000 € zur Verfügung gestellt.

Das am 28. Juni 2007 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Gestaltungskonzept (DS-VIII-116/07) bleibt in seinen Grundzügen bestehen und wird dem vorgenannten Beschluss angepasst (Wegfall der vorgesehenen 8 Parkplätze).

Die laufenden Bewirtschaftungskosten müssen von den nutzenden Vereinen getragen werden. Der angesetzte Betrag für die Sanierung in Höhe von 65.000 Euro darf nicht überschritten werden. Die Kostenermittlung ergibt sich aus der vorgelegten Aufstellung. Es wird erwartet, dass in Frage kommende Renovierungsarbeiten in Eigenhilfe erledigt werden.“

##### **2. Wenn ja, mit welchen Kosten muss gerechnet werden?**

Aus der Antwort zu 1. ergibt sich bereits eindeutig und zweifelsfrei, dass im Wirtschaftsplan 2010 des Immobilienbetriebes durch die Stadtverordnetenversammlung insgesamt 65.000 Euro für die Umgestaltung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses zur Verfügung gestellt wurden.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 11. November 2010

---

Für die Maßnahme wird derzeit ein Baugenehmigungs- bzw. Nutzungsänderungsverfahren vorbereitet. Erste Gespräche zwischen dem Vorstand des gemeinnützigen Vereins Bühnertüchler e.V., dem Theaterleiter und dem Immobilienbetrieb lassen erwarten, dass die notwendigen Baumaßnahmen durch vielfältiges ehrenamtliches Engagement - auch von Mitgliedern der Laienspielgruppe Leeheim - kostengünstig umgesetzt werden kann. Die Theaterspielstätte soll gemeinsam von Laienspielgruppe, Bühnertüchler und ggf. anderen Kultur schaffenden Vereinen genutzt werden.

### **3. Wann sollen entsprechende Mittel im Haushalt bereit gestellt werden?**

Die Haushaltsmittel stehen - wie aus der Antwort zu 1 und 2 bereits dargestellt - bereits zur Verfügung.

Anmerkung:

Der in der Vorbemerkung erwähnte Standort der Bühnertüchler im Philipppshospital war zu keinem Zeitpunkt in der Diskussion. Die Vitos-Kliniken gehören allerdings zu den Förderern des Theaterprojektes und stellten bislang kostenfrei den Festsaal für Aufführungen zur Verfügung.

Melanie Dörr hat noch Zusatzfragen, von denen eine nicht sogleich beantwortet werden kann: Warum war das Nutzungskonzept der Bühnertüchler der SPD/GLR-Koalition bekannt, der Stadtverordnetenversammlung jedoch nicht?

Die Antwort wird nachgereicht:

### **TOP 11.3 Anfrage der CDU-Fraktion zur Straßengestaltung in der Philippsanlage, Stadtteil Goddelau DS-VIII-44310**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der CDU-Fraktion wie folgt:

#### **1. Welche Kosten sind durch die Anbringung der braunen Kunststoff-Randmarkierung in der Philippsanlage entstanden?**

Die Kosten für die Montage betragen ca. 600,00 €

#### **2. Welche Kosten sind durch die Entfernung entstanden?**

Laut Kostenaufstellung des städtischen Bauhofes beliefen sich die Kosten auf 370,00 €

#### **3. Warum wurden die Markierungen wieder entfernt?**

Der größte Teil der Trennbalken aus Gummirecyclingmaterial war aufgerissen. Ursache war das ständige Überfahren mit schweren Fahrzeugen. Die weißen Reflektorstreifen waren nicht mehr vorhanden und somit konnten bei Dunkelheit diese Trennbalken nicht erkannt werden. Die restlichen Balken ragten entweder zum Radweg oder zur Fahrbahn hin, wobei eine erhebliche Unfall- bzw. Sturzgefahr geschaffen wurde. Nach Rücksprache mit Bürgermeister

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 11. November 2010

---

Kummer wurden die defekten Trennbalken aus Sicherheitsgründen am 26.06.2010 wieder entfernt.

Ein weiterer Grund zum Rückbau des Radweges liegt in den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung, wonach zukünftig in Tempo-30-Zonen und geschwindigkeits-reduzierten Strecken keine gesonderten Radverkehrsanlagen ausgebaut oder angeordnet werden sollen.

Richard Kraft (CDU) hat hierzu noch zwei Zusatzfragen, deren Antworten nachgereicht werden.

1. Zu Frage 1: Wie hoch waren die Materialkosten?
2. Zu Frage 3: Wann wurde die Vorschrift geändert.

#### **TOP 11.4 Anfrage der GLR-Fraktion zu Castortransporten und Notfallplanung DS-VIII-444/10**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der GLR-Fraktion wie folgt:

- 1. Ist der Stadt Riedstadt bekannt, ob und wann ein Castortransport den Bahnhof Goddelau durchquert?**

Nein

- 2. Besteht ein gesonderter Notfallplan der lokalen Einsatzkräfte für den Fall eines Castorunfalls?**

Nein

- 3. Sieht der Magistrat die Notwendigkeit für ein umfassendes Sicherheitskonzept, eventuell verbunden mit Maßnahmen gegen eine bestehende Geheimhaltungspraxis?**

Nein. Für ein solches Sicherheitskonzept ist grundsätzlich der Betreiber bzw. der Nutzer verantwortlich. Nur die zuständige Aufsichtsbehörde kann ein solches Sicherheitskonzept fordern und Auflagen erteilen.

- 4. Werden für den Fall eines Castorunfalls regelmäßig Übungen, insbesondere den Freiwilligen Feuerwehren in Riedstadt, durchgeführt?**

Nein

- 5. Hat die Verwaltung Kenntnis darüber, ob Castorbehälter auch auf der Straße (im Einsatzbereich der lokalen Einsatzkräfte) transportiert werden?**

Antwort: Nein

Petra Schellhaas (GLR) hat noch Zusatzfragen, die direkt von der Ersten Stadträtin Erika Zettel beantwortet werden.

**TOP 11.5 Anfrage der GLR-Fraktion zum Konnexitätsprinzip  
bzgl. des Ausbaus der Betreuungsplätze von unter  
Dreijährigen DS-VIII-445/10**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der GLR-Fraktion wie folgt:

**1. Welche Maßnahmen will der Magistrat nach Ergehen des Konnexitätsurteils des  
Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen für die Stadt Riedstadt ergreifen?**

Die Stadt Riedstadt nutzt das juristische Fachwissen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) und stimmt ihre Maßnahmen mit diesem ab.

Auf dessen Anregung wurde bereits im April 2010 ein Antrag auf Kostenerstattung aus Mitteln des Kinderförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 zur Finanzierung der Betriebskosten für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren beim Land Hessen gestellt.

Außerdem hat die Mitgliedsgemeinde Nieste, mit juristischer Vertretung durch den HSGB, im August 2010 die Konnexitätskommission wegen der Mehrkosten der neuen Mindestverordnung angerufen und Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof eingereicht.

**2. Sind eigene juristische Schritte der Stadt Riedstadt geplant?**

Zurzeit nicht.

**TOP 11.6 Anfrage der GLR-Fraktion zum Prüfantrag bzgl.  
Einsatz von alternativen Treibstoffen DS-VIII-446/09**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der GLR-Fraktion wie folgt:

**3. Wie ist der aktuelle Sachstand? Wurden zwischenzeitlich Fahrzeuge ersetzt bzw.  
neu angeschafft?**

Neue Fahrzeuge wurden in den vergangenen zwei Jahren nicht angeschafft. Der Bauhof hat von der Stiftung Soziale Gemeinschaft einen Diesel-Pkw übernommen sowie aus Kostengründen einen gebrauchten Radlader (Diesel) angeschafft. In der Verwaltung wurden die bestehenden Leasingverträge ebenfalls aus Kostengründen erneuert.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 11. November 2010

---

**4. Wurde im Rahmen der Ersatzbeschaffung bzw. Neuanschaffung die Umstellung auf alternative Treibstoffe berücksichtigt?**

Neuanschaffungen wurden nicht getätigt (siehe 1.). Bei der Ersatzbeschaffung ist aus Kostengründen die erforderliche Umrüstung, wie sie in den Ausführungen vom 15.01.2009 dargelegt wurden, nicht erfolgt.

**5. Wie sind die bisherigen Erfahrungen?**

Erfahrungen konnten aus den oben genannten Gründen noch nicht gesammelt werden (siehe 1. und 2.)

Hinweis:

Zum Prüfantrag der GLR-Fraktion wurde durch den Magistrat ausführlich schriftlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 5. Februar 2009 (TOP 1b) berichtet. In der o.a. Beantwortung wird teilweise auf diesen Bericht vom 15.01.2009 Bezug genommen.

Begründung und Bewertung der Nachhaltigkeit:

Die Umrüstung eines Pkw auf Autogasbetrieb kostet etwa 3.000 Euro (siehe Ausführungen vom 15.01.2009). Diese Kosten schlagen sich auch bei Leasingverträgen mit ca. 40 Euro an Mehrkosten pro Monat nieder. Weitere Begründungen siehe Ausführungen vom 15.01.2009.

Der Zeitraum von knapp zwei Jahren ist für eine Beurteilung der mittel- bis langfristigen Umrüstung noch zu gering.

Geplant ist die Anschaffung eines Elektroautos für die tägliche Mülleinsammlung in Kombination mit einer Stromladestation mit Photovoltaikanlage auf dem Bauhof. Ähnliches ist auch zusammen mit dem ÜWG vor der Kita in Wolfskehlen geplant (Parkplatz Bürgerhaus). Die bestehende Photovoltaikanlage der Kita wird verdoppelt und liefert Strom für eine Ladestation, die für zwei Privat-Pkw zur Verfügung gestellt wird.

**TOP 11.7 Anfrage der GLR-Fraktion zur Konzeption von  
Gemeinschaftsgrabanlagen und Wiesengräbern**

**DS-VIII-447/10**

1. Wie ist der aktuelle Sachstand?
2. Wurde nach nunmehr zwei Jahren die vereinbarte Vorgehensweise initiiert?
3. Wie soll der Beschluss umgesetzt werden?

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der GLR-Fraktion wie folgt:

Am 12.05.2010 hat das Büro Schüllermann und Partner AG, Hauptstraße 38, 63303 Dreieich, den Auftrag zur Neuberechnung der Gebührensätze im Bereich der Riedstädter Friedhöfe erhalten. Zur Umsetzung dieses Auftrags waren unterschiedliche Vorbereitungen notwendig.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 11. November 2010

So mussten die Kostenstellen neu gegliedert und die Zuordnung von Gebäuden und Friedhofsteilen neu errechnet werden. Die umfangreichen Auswertungen dauern zurzeit noch an. Das Ergebnis wird voraussichtlich Ende November 2010 erwartet und den städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Bei der Erörterung der Aufgabenstellung mit dem Büro Schüllermann wurde sehr rasch deutlich, dass es zunächst keinen Sinn macht über neue Konzeptionen zu entscheiden, ohne über eine genaue Auswertung der Gebührenkalkulationen zu verfügen. Die Vergabe eines solchen Planungsauftrages wurde zunächst zurückgestellt, bis die Gebührenkalkulation abgeschlossen ist. Die Umsetzung dieses Beschlusses ist nach Auffassung der Verwaltung möglich, sobald die neue Gebührensatzung verabschiedet ist.

Petra Schellhaas (GLR) hat noch Zusatzfragen, die direkt von der Ersten Stadträtin Erika Zettel beantwortet werden.

**TOP 12      Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und  
Auszahlungen gem. § 114 g Absatz 1 der Hessischen  
Gemeindeordnung (HGO)  
hier: Kanal- und Wegebau Friedhof Crumstadt  
DS-VIII-448/10**

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Haushaltssatzung 2010 vom 4. Februar 2010 außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 75.000,00 € im Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebs (Investitionsplan) zur Herstellung eines Kanalhausanschlusses der Trauerhalle Crumstadt.

Die Deckung der unabweisbaren Ausgaben erfolgt durch Umwidmung innerhalb des Wirtschaftsplanes wie folgt:

Sanierungsplan

Objektnummer 710 Großsporthalle Erfelden	
Energiesparmaßnahme, Außenwanddämmung	
nacharbeiten	20.000,00 €
	Neuveranschlagung in 2011

Investitionsplan

Objektnummer 720 Konto 02300	
Rauchwärmeanlage Christoph-Bär-Halle	12.000,00 €
	Neuveranschlagung in 2012

Objektnummer 750 Konto 02900	
Sportplatz Erfelden (Flutlicht)	23.000,00 €
	Neuveranschlagung in 2012

Objektnummer 470 Konto 02900

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 11. November 2010

---

Bürgerhaus Wolfskehlen	20.000,00 € Neuveranschlagung in 2012
------------------------	--

*Der Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen der WIR und einer Enthaltung der WIR zugestimmt.*

**TOP 7      Straßenbaumaßnahmen Bahnhofstraße im Stadtteil Goddelau  
hier: Vergabevollmacht für den Magistrat      DS-VIII-436/10**

In der Bahnhofstraße im Stadtteil Goddelau (Kreisstraße K 156 zwischen Kreuzung Rathausplatz und dem Brückenbauwerk, Richtung Erfelden) sollen im kommenden Jahr im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes umfangreiche Bauarbeiten stattfinden.

Um nach öffentlicher Ausschreibung der Maßnahmen zeitnah Aufträge vergeben zu können, überträgt die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat die Vergabevollmacht.

Mathias Lachmann (CDU) beantragt namentliche Abstimmung.

Es wird wie folgt abgestimmt:

Amend, Werner:	Enthaltung
Bernhardt, Günter:	Ja
Bock, Hans-Dieter:	Ja
Bopp, Martin:	Nein
Büßer, Heiko:	Nein
Dey, Mathias:	Ja
Dörr, Melanie:	Nein
Eberling, Ottmar:	Ja
Ecker, Albrecht:	Ja
Fiederer, Patrick:	Ja
Fischer, Alexander:	Nein
Fischer, Günter:	Ja
Fraikin, Ursula:	Nein
Friedrich, Carola:	Ja
Funk, Friedhelm:	Nein
Funk, Guido:	Nein
Dr. Grafenstein, Andreas:	Nein
Hennig, Brigitte:	Ja
Henrich, Heinz-Josef:	Ja
Hirsch, Andreas:	Ja
Kamenik, Katja:	Ja
Kraft, Richard:	Nein
Kummer, Norbert:	Ja
Lachmann, Mathias:	Nein
Linke, Ursula:	Ja
Russer, Gabriele:	Nein

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 11. November 2010

---

Schellhass, Petra:		Ja
Schisani, Ciro:	Ja	
Selle, Peter W.:		Nein
Seybel, Berthold:		Nein
Spartmann, Peter:		Nein
Strasser, Roland:		Ja
Thurn, Matthias:		Ja
Wald, Wilhelm:		Nein
Wokan, Verena:		Nein

*Der Vorlage wird mit 18 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt.*

Der Vorsitzende schließt gegen 20:00 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Riedstadt, den 29. November 2010

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)